

FAQ zu Spielgemeinschaften im TTVN ab der Saison 2027/28

(Stand: 15.06.2026)

1. Warum werden Spielgemeinschaften ab der Saison 2027/28 im TTVN in der Altersklasse Damen nur noch unterhalb der Landesligen und in der Altersklasse Erwachsene nur noch unterhalb der Bezirksligen zugelassen?

Spielgemeinschaften sind laut Wettspielordnung grundsätzlich nicht gestattet. Die Landesverbände dürfen jedoch abweichend von diesem Grundsatz Spielgemeinschaften für bestimmte Spielklassen zulassen. Der Grundgedanke für eine Zulassung ist, Vereinen mit wenigen eigenen Spielern in einer Altersklasse die Möglichkeit zu geben, gleichwohl und zumeist in unteren Spielklassen am Mannschaftsspielbetrieb teilzunehmen, ohne dass dafür ein Vereinswechsel dieser Spieler erforderlich wird. Diesem Grundgedanken wird es nicht gerecht, wenn auch auf höheren Ebenen noch Spielgemeinschaften zugelassen werden, bei denen stattdessen das Erzielen einer größeren Leistungsstärke im Vordergrund steht. Dem eigentlichen Grundgedanken wird künftig durch die Begrenzung der zulässigen Spielklassen Rechnung getragen, gerade auch im Hinblick auf die Mehrzahl der anderen Vereine, die in den höheren Spielklassen keine Spielgemeinschaften bilden und vor Wettbewerbsnachteilen geschützt werden sollen.

2. Warum gibt es für die Altersklasse Damen und für die Altersklasse Erwachsene keine einheitlich festgelegte Liga, unterhalb derer Spielgemeinschaften zugelassen sind?

Die unterschiedliche Begrenzung berücksichtigt die erheblich geringere Anzahl von Aktiven in der Altersklasse Damen und daraus resultierend die deutlich abweichende Ligenstruktur in dieser Altersklasse. Unterhalb der Damen-Landesliga gibt es in Teilbereichen des TTVN nur noch zwei Spielklassen und maximal fünf Spielklassen. Insofern ist die Damen-Landesliga viel näher an der untersten Damenklasse als die Erwachsenen-Bezirksliga an der untersten Erwachsenen-Spielklasse.

3. Gibt es in Bezug auf die zugelassenen Spielklassen Bestandsschutz für Spielgemeinschaften, die bereits vor der Saison 2027/28 in einer ab dann nicht mehr zugelassenen Spielklasse eine Spielgemeinschaft gebildet haben?

Nein. Die Fälle, in denen es einen Bestandsschutz geben kann, sind in der Wettspielordnung abschließend geregelt und das Kriterium nicht zugelassener Spielklassen gehört nicht dazu. In diesen dann nicht mehr zugelassenen Spielklassen ist somit ab der Saison 2027/28 für alle Mannschaften einheitlich sowohl die Bildung als auch die Fortsetzung bestehender Spielgemeinschaften nicht mehr möglich.

4. Was passiert, wenn eine Spielgemeinschaft in eine Spielklasse aufsteigt, in der keine Spielgemeinschaften zugelassen sind? Ist ein Aufstieg der Mannschaft dann überhaupt möglich?

Ja, allerdings kann die Mannschaft danach nicht mehr als Spielgemeinschaft gemeldet werden. In diesem Fall übernimmt der für die Spielgemeinschaft führende Verein nach dem

Aufstieg den Platz der Spielgemeinschaft in der höheren Spielklasse. Er kann dieses Recht zwar auch auf den aufgenommenen Verein übertragen, diese Übertragung ist allerdings nur dann möglich, wenn gleichzeitig von den beiden Vereinen etwaige für tiefere Mannschaften in dieser Altersklasse bestehende Spielgemeinschaften beendet werden. Denn nur der führende Verein, nicht aber der aufgenommene Verein, kann in einer Altersklasse, in der Spielgemeinschaften bestehen, auch eigene Mannschaften in höheren Klassen, in denen keine Spielgemeinschaften zugelassen sind, melden. Diese Vorschrift ist nicht neu, sondern besteht schon seit vielen Jahren in dieser Form.

5. Ab wann gelten die neuen Spielklassenbeschränkungen und wie wirken sich diese auf die Relegationsspiele am Ende der Saison 2026/27 aus, die zum Relegationsaufstieg in Spielklassen durchgeführt werden, die ab der Folgesaison erstmals nicht mehr für Spielgemeinschaften zugelassen sind?

Die Änderungen gelten ab dem 01.06.2027 und haben somit noch keine Auswirkungen auf die zuvor durchzuführenden Relegationsspiele am Ende der Saison 2026/27. Somit können an diesen Relegationsspielen auch noch Spieler des aufgenommenen Vereins einer Spielgemeinschaft teilnehmen, obwohl in diesen Spielklassen ab der Folgesaison erstmals keine Spielgemeinschaften mehr zugelassen sind.

6. Welche Auswirkungen haben die Änderungen auf die Relegationsspiele am Ende der Saison 2027/28, die zum Relegationsaufstieg in die Bezirksligen in der Altersklasse Erwachsene bzw. in die Landesligen in der Altersklasse Damen durchgeführt werden?

Bei Spielgemeinschaften dürfen ab diesem Zeitpunkt zu den Relegationsspielen nur noch Spieler des führenden Vereins eingesetzt werden, da ansonsten eine Ungleichbehandlung zu den Vereinen bestehen würde, die als Tabellenachter der höheren Liga an diesen Relegationsspielen teilnehmen und wegen der Nichtzulassung von Spielgemeinschaften für diese Spielklasse von vornherein keine Möglichkeit haben, in diesen Relegationsspielen Spieler einzusetzen, die nur für einen anderen Verein eine Spielberechtigung besitzen.

7. Wir möchten auch in der Saison 2027/28 weiterhin unsere in der Altersklasse Erwachsene bestehenden Spielgemeinschaften fortsetzen. Wir haben dort fünf Mannschaften auf Kreis- und Bezirksklassenebene, aber auch eine weitere Mannschaft in der Landesliga. Nach unserer Kenntnis gilt eine Spielgemeinschaft immer für die gesamte Altersklasse. Ist es für uns wegen der Landesligamannschaft dann überhaupt noch möglich, weiterhin unsere Spielgemeinschaften in dieser Altersklasse Erwachsene fortzusetzen?

Ja, das ist möglich. Für die fünf Mannschaften unterhalb der Bezirksliga können auch weiterhin Spielgemeinschaften gebildet bzw. fortgesetzt werden, lediglich die Landesligamannschaft kann ab der Saison 2027/28 nicht mehr als Spielgemeinschaft gemeldet werden, sondern nur noch als alleinige Mannschaft des für die tiefer spielenden Spielgemeinschaften führenden Vereins. Spielgemeinschaften sind **Mannschaften** (und nicht Vereine), die aus spielberechtigten Spielern zweier Vereine gebildet werden. Die Wettspielordnung schreibt lediglich vor, dass bei der Bildung einer Spielgemeinschaft dann

automatisch alle Mannschaften in dieser Altersklasse **in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen** zu Spielgemeinschaften werden. Das Vorhandensein von zusätzlichen Mannschaften in höheren nicht für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen verhindert somit nicht die Bildung bzw. Fortsetzung von Spielgemeinschaften in den dafür zugelassenen Spielklassen.

8. Unsere in der vorherigen Frage genannte Landesligamannschaft kann also ab der Saison 2027/28 selbst nicht mehr als Spielgemeinschaft gemeldet werden. In dieser Landesligamannschaft besitzt aktuell ein Spieler eine Spielberechtigung für den für die Spielgemeinschaften führenden Verein und drei Spieler eine Spielberechtigung für den aufgenommenen Verein. Welche Auswirkungen haben die Änderungen zur Saison 2027/28 für diese vier Spieler der Landesligamannschaft?

Da die Landesligamannschaft aufgrund der Spielklassenbeschränkung ab der Saison 2027/28 selbst nicht mehr als Spielgemeinschaft gemeldet werden kann, muss sie ab diesem Zeitpunkt als alleinige Mannschaft des für die Spielgemeinschaften in dieser Altersklasse führenden Vereins gemeldet werden. Es ist nicht möglich, dass sie als Mannschaft des aufgenommenen Vereins gemeldet wird, denn der aufgenommene Verein darf in einer Altersklasse mit Spielgemeinschaften keine eigenen Mannschaften melden. Die drei Spieler des aufgenommenen Vereins müssen somit einen Wechsel der Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) zum führenden Verein durchführen, um weiterhin für diese Landesligamannschaft spielen zu können.

9. Wir verfügen in einer Altersklasse überwiegend über Mannschaften in den ab der Saison 2027/28 nicht mehr für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen und sind zum Schluss gekommen, ab dann vollständig auf die Fortsetzung aller Spielgemeinschaften in dieser Altersklasse zu verzichten. Welche Folgen hat dies?

Eine Beendigung der Spielgemeinschaften in einer Altersklasse ist zu einer neuen Saison problemlos möglich und hat durch eine Abmeldung im Rahmen der Vereinsmeldung zu erfolgen. Die Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit der bisherigen Spielgemeinschaften gehen damit auf den zuvor für die Spielgemeinschaften führenden Verein über. Dieser kann jedoch diese Rechte für einzelne oder alle Mannschaften, die Spielgemeinschaften gewesen sind, auf den zuvor aufgenommenen Verein übertragen.

10. Wir haben bisher keine Spielgemeinschaften mit einem anderen Verein gebildet, möchten dies aber in der Saison 2027/28 erstmals in der Altersklasse der Erwachsenen für alle Mannschaften unterhalb der Bezirksliga tun. Unsere beiden Vereine haben zudem aktuell jeder eine eigene Bezirksoberligamannschaft, diese beiden Mannschaften können somit aufgrund der Spielklassenbeschränkung nicht als Spielgemeinschaften gemeldet werden. Was müssen wir hier beachten?

Bei dieser Konstellation sollte die Bildung von Spielgemeinschaften in dieser Altersklasse noch einmal ernsthaft überdacht werden. Denn dadurch wäre es nach der Wettspielordnung nicht mehr möglich, diese beiden Mannschaften weiterhin in der Bezirksoberliga starten zu lassen, sondern es müsste die Bezirksoberligamannschaft des aufgenommenen Vereins in eine Klasse unterhalb der Bezirksliga zurückgezogen werden. Denn die Wettspielordnung

lässt es vor Bildung einer Spielgemeinschaft nur in bestimmten Fällen, die hier eindeutig nicht vorliegen, zu, das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit von einem Verein auf den anderen zu übertragen. Da aber der aufgenommene Verein in einer Altersklasse mit Spielgemeinschaften keine eigenen Mannschaften melden darf, wäre es ihm nicht mehr möglich, seine Mannschaft danach weiterhin in der Bezirksoberliga zu melden, sondern der Erhalt dieser Mannschaft wäre nur noch in einer für Spielgemeinschaften zugelassenen tieferen Spielklasse möglich.

- 11. Wir verfügen in der Saison 2027/28 in der Altersklasse Erwachsene über eine Mannschaft in der Landesliga, die somit keine Spielgemeinschaft ist, sowie in dieser Altersklasse als führender Verein unserer Spielgemeinschaften noch über weitere Mannschaften unterhalb der Bezirksliga. In der Mannschaftsmeldung für diese Altersklasse sind in den Spielgemeinschaften somit auch Spieler des aufgenommenen Vereins aufgeführt. Dürfen diese Spieler des aufgenommenen Vereins auch in unserer Landesligamannschaft als Ersatzspieler eingesetzt werden?**

Nein. Spieler des aufgenommenen Vereins einer Spielgemeinschaft dürfen ausschließlich in Mannschaften Ersatz spielen, die selbst ebenfalls eine Spielgemeinschaft sind. In Mannschaften, die aufgrund der Spielklassenbeschränkung keine Spielgemeinschaft sind, dürfen nur die in der Mannschaftsmeldung tiefer aufgeführten Spieler als Ersatzspieler eingesetzt werden, die keinen Sperrvermerk haben und zudem eine Spielberechtigung für den führenden Verein der Spielgemeinschaften besitzen. Auch diese Regel ist nicht neu und gilt schon seit Jahren.

- 12. Wir sind der führende Verein für in der Saison 2027/28 sowohl in der Altersklasse Erwachsene als auch der Altersklasse Damen gemeldete Spielgemeinschaften. Zudem haben wir eine weitere Damenmannschaft in der Landesliga gemeldet, die ab dieser Saison nicht mehr als Spielgemeinschaft gemeldet werden konnte. Eine Dame ist in der Altersklasse Erwachsene Stammspielerin in der Bezirksklasse und besitzt eine Spielberechtigung für den aufgenommenen Verein. Sie soll als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) in der Landesligamannschaft der Damen gemeldet werden. Ist dies möglich?**

Nein, das ist nicht möglich. Spieler einer Spielgemeinschaft dürfen nur in dem Verein als Ergänzungsspieler gemeldet werden, für den sie eine Spielberechtigung besitzen. Das bedeutet, dass die in der Spielgemeinschaft der Altersklasse Erwachsene gemeldete Dame nur dann in der Damen-Landesligamannschaft als WES gemeldet werden könnte, wenn sie selbst die Spielberechtigung für den führenden Verein der Spielgemeinschaften besitzt, der diese Damen-Landesligamannschaft gemeldet hat.